



Zusammenfassung der Änderungen des NÖ Jagdgesetzes und der NÖ Jagdverordnung in den Jahren 2025/2026

Änderung des NÖ Jagdgesetzes im Jahr 2026

Nach den Änderungen des NÖ Jagdgesetzes im Deregulierungsgesetz 2025 hat der Landesgesetzgeber im Dezember 2025 weitere umfangreichere Änderungen des NÖ Jagdgesetzes beschlossen, die mit 03.02.2026 in Kraft treten.

Folgende wichtige Änderungen und Ergänzungen sind von den Jagdberechtigten, den Jagdausübungsberechtigten, den Jagdausschüssen sowie generell bei der Jagdausübung in Niederösterreich zu beachten:

§ 3: Wild

Der Katalog der jagdbaren Tiere wurde erweitert. Beim Haarwild sind der **Goldschakal** und der **Wolf** in die Gruppe des jagdbaren Raubwildes aufgenommen worden. Beim Federwild wurde die **Nilgans** jagdbar.

Zur Erinnerung: Beim Wolf ist aufgrund seiner starken Bestandsvermehrung der Schutzstatus im Rahmen der Berner Konvention und der Anhänge der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH Richtlinie) von „streng geschützter Tierart“ auf „geschützte Tierart“ geändert und durch eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates rechtlich umgesetzt worden. Damit konnte der Wolf aus der Liste der nicht jagdbaren Haarwildarten gestrichen und in die Liste des jagdbaren Wildes aufgenommen werden.



Achtung: Für die Bejagung des Wolfes gelten besondere Regelungen, die in der neuen Bestimmung des § 22a der NÖ Jagdverordnung (siehe unten) festgelegt wurden.

Bei der Nilgans handelt es sich um eine der Tierarten, die auf europäischer Ebene nach der sogenannten IAS-Verordnung, welche die Prävention und das Management der Ausbringung invasiver gebietsfremder Tier- und Pflanzenarten regelt, als unerwünscht gelten, weil sie nicht heimisch sind und eine Bedrohung der heimischen Arten und Lebensräume darstellen. Die Nilgans galt auch bisher schon als Wild im Sinne des Jagdgesetzes, allerdings nicht jagdbar. Das heißt, es konnte bisher Wildschaden geltend gemacht werden, obwohl keine Bejagungsmöglichkeit bestand. Dies wurde mit der Aufnahme als jagdbare Wildart nun geändert.

Der Goldschakal war in Niederösterreich als Raubzeug jagdbar. Da er bereits dauerhaft anzutreffen ist, war es an der Zeit, ihn in den Katalog der jagdbaren Raubwildarten aufzunehmen. Jede Erlegung und jeder Fallwildfund eines Goldschakales sind in Zukunft (wie bei Fuchs und Marder) in die Abschussliste aufzunehmen.

§§ 17, 74, 83: Tötung von krankem oder verletztem Wild.

Sowohl beim Ruhen der Jagd als auch den Ausnahmen von der Schonvorschriften und bei der Überschreitung der Abschussverfügung wurde einheitlich geregelt, dass verletztes oder krankes Wild getötet werden darf.

§ 19: Jagdausschuss

Die behördliche Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde über den Jagdausschuss wurde konkretisiert. Der Jagdausschuss ist verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen und alle angeforderten Unterlagen vorzulegen.

§ 22: Beschlussfassung des Jagdausschusses: Rechtswidrigkeit statt Ungültigkeit!

Die Aufsichtsbehörde hat rechtswidrige Beschlüsse des Jagdausschusses, das sind Beschlüsse die Gesetze oder Verordnungen verletzen, aufzuheben. Die bisherige Konsequenz der Ungültigkeit wird aus rechtlichen Gründen gestrichen. In Zukunft wird auf die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses abgestellt.

Andere Personen als die Mitglieder des Jagdausschusses dürfen an der Beschlussfassung des Jagdausschusses nicht teilnehmen. Nehmen sie trotzdem teil, sind die Beschlüsse rechtswidrig!



§26: Jagdpächter und Jagdleiter müssen ganzjährig im Besitz einer gültigen Jagdkarte sein!

Der Besitz einer gültigen Jagdkarte ist nunmehr auch Teil der Eignung des Pächters bzw. des Jagdleiters. Wie beim verpflichteten Weiterbildungskurs wird im Falle der Säumigkeit des Pächters oder Jagdleiters bei der Bezahlung der Jagdkarte und damit das Auslösen der Gültigkeit der Jagdkarte die Behörde eine Nachfrist setzen. Wird die Frist nicht eingehalten, besteht mangels gültiger Jagdkarte keine Eignung der Person, als Pächter oder Jagdleiter zu fungieren. Die Pächtereignung wird behördlich aberkannt.

§ 46: Änderung eines Jagdpachtvertrages sind der Behörde verpflichtend zu melden.

Jede Änderung eines Jagdpachtvertrages ist der Behörde verpflichtend anzuzeigen und von dieser zu prüfen. Die Behörde kann binnen 8 Wochen die Genehmigung versagen. Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind darüber mit einer eigenen Kundmachung zu informieren. Wird der Jagdpachtvertrag außer den Fällen des § 48 (Auflösung durch die Behörde selbst) vor Ablauf der Jagdperiode beendet, ist dies unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

§ 58: Erlangung der Jagdkarte durch Ausländer nur durch Nachweis einer Prüfung!

Ausländer können den Nachweis der jagdlichen Eignung auch durch Vorlage eines Nachweises in beglaubigter Übersetzung erbringen, dass diese zur Jagdausübung im derzeitigen Wohnsitzstaat berechtigt sind. Dem Nachweis muss in Zukunft eine Prüfung zugrunde liegen. Der Nachweis darf nicht älter als 20 Jahre sein.

§ 59: Jagdgastkarte nur noch durch den Jagdleiter entgegenzunehmen und auszufüllen!

Jagdgastkarten werden vom NÖ Landesjagdverband bei einer Jagdgesellschaft nur noch an den Jagdleiter zugestellt, der diese auch auszufüllen hat.

§ 64: Jagdschutz: Keine Verpflichtung des Jagdaufsehers mehr, wildernde Hunde zu töten!

Die Verpflichtung der Jagdaufseher, in ihrem Dienstbereich wildernde Hunde zu töten, ist entfallen. Es besteht jedoch eine Berechtigung zur Tötung wildernder Hunde.



§ 74: Ausnahme von den Schonvorschriften: Keine Einsendung seuchenverdächtiger Wildstücke bei Ausnahmeverordnung!

Wenn in der Schonzeit Wild wegen Verletzungen offensichtlich Qualen erleidet oder augenscheinlich krank oder seuchenverdächtig ist, kann es erlegt werden. Die Erlegung ist der Behörde mitzuteilen. Bei Verletzungen ist eine Bestätigung eines Tierarztes anzuschließen. Seuchenkranke oder seuchenverdächtige Wildstücke sind an eine staatliche Untersuchungsanstalt für Tierseuchen einzuschicken und der Befund der Behörde vorzulegen. Von dieser Verpflichtung kann die Behörde in Zukunft Ausnahmen mittels Verordnung erlassen, wenn die Untersuchung nicht mehr erforderlich scheint (z.B. bei gehäuftem Auftreten wie etwa bei der Myxomatose).

§ 83: Abschussverfügung: Bei Überschreitung der Abschussverfügung wegen Seuchenverdacht keine Verpflichtung zur Einsendung bei Ausnahmeverordnung.

Werden seuchenverdächtige oder seuchenkranke Wildstücke über die Abschussverfügung erlegt, sind diese an eine staatliche Untersuchungsanstalt für Tierseuchen einzusenden und der Befund ist der Behörde vorzulegen. Die Behörde kann aber eine Ausnahmeverordnung erlassen, dass diese Untersuchung nicht mehr erforderlich ist.

§ 85: Hegeschau: Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten zur Vorlage der Trophäen!

Die Abhaltung einer Trophäenschau ist ein wichtiges Instrument zur Transparenz und zur Überprüfung der Einhaltung der Abschussverfügung. Prinzipiell ist der Erleger zur Vorlage der Trophäe und der zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers verpflichtet. In Zukunft hat aber auch der Jagdausübungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass die Trophäenvorlage erfolgt. Er muss sich um die Erfüllung der Vorlageverpflichtung kümmern.

§ 87: Wildfütterungen: Rechtswidrige Fütterungen sind zu entfernen!

Bisherige Rechtslage: Es steht nur dem Jagdausübungsberechtigten zu, Wild zu füttern. Dabei müssen die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Die Behörde kann die Entfernung jeder Fütterung verfügen, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

Als Neuerung kommt dazu, dass die Behörde diese Verfügung gegen die Person zu erlassen hat, von der die rechtswidrige Fütterung errichtet worden ist. Lässt sich diese Person nicht feststellen, so ist dem Jagdausübungsberechtigten die Entfernung der Fütterung aufzutragen.



§ 92: Fangen von Wild, Verbot von Fallen: Raubzeug, ausgenommen Hunde, Haarraubwild, ausgenommen Wolf sowie Schwarzwild dürfen gefangen werden.

Mit Kastenfallen können gefangen werden:

- Haarraubwild, ausgenommen Wolf
- Raubzeug, ausgenommen Hunde und
- Schwarzwild.

§ 95: Verbote: Fangschüsse mit Schrot erlaubt, Änderung der Nachtzeit, Neuregelung künstliche Jagdhilfen, Brackierjagden, Drohneneinsatz.

Fangschuss mit Schrot:

Schalenwild darf nicht mit Schrot beschossen werden, falls keine Ausnahmeregelung der Bezirksverwaltungsbehörde vorliegt. Nunmehr wird jedoch der Fangschuss auf Schalenwild mit Schrot erlaubt, weil die Praxis gezeigt hat, dass diese zusätzliche Möglichkeit aus Sicherheitsgründen manchmal notwendig ist.

Nachtzeit:

Die Nachtzeit beginnt nunmehr schon 60 statt 90 Minuten nach Sonnenuntergang und endet erst 60 statt 90 Minuten vor Sonnenaufgang. Dadurch verlängert sich die Nachtzeit. In der Nachtzeit darf – so wie bisher – nur die Jagd auf Schwarzwild, Raubwild, Raubzeug, Auer- und Birkhahn, Wildgänse, Wildenten und Schnepfe ausgeübt werden.

Neuregelung künstlicher Jagdhilfen:

- Verboten bleibt weiterhin, beim Fangen und Erlegen von Wild künstliche Jagdhilfen während der Nachtzeit zu verwenden. Ausgenommen von diesem Verbot sind
 - Schwarzwild
 - Raubzeug
 - Haarraubwild (ausgenommen Wolf, Goldschakal, Baummarder und Iltis)

Als künstliche Jagdhilfen werden Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele und künstliche Nachtzielhilfen definiert. Als künstliche Nachtzielhilfen sind laut NÖ Jagdverordnung anzusehen: Infrarotgeräte, Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärker oder Bildumwandler (wie etwa Restlichtverstärker) sowie Thermal- und Wärmebildgeräte.



Die Verwendung künstlicher Nachtzielhilfen bleibt aber wie bisher nur Personen erlaubt, die eine gültige NÖ Jagdkarte besitzen, in den letzten drei Jahren durchgehend im Besitz der NÖ Jagdkarte gewesen sind oder einen Schulungskurs über künstliche Nachtzielhilfen besucht haben sowie eine schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten zur Verwendung künstlicher Nachtzielhilfen besitzen.

Der Einsatz ohne die erforderlichen Voraussetzungen sowie bei anderen Wildarten wird als Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit gewertet. Bei Zuwiderhandeln drohen ein Strafraum von mindestens EUR 2.000,- bis EUR 20.000,- und der Entzug der Jagdkarte.

- Während der Tageszeit (60 Minuten vor Sonnenaufgang bis 60 Minuten nach Sonnenuntergang) können künstliche Jagdhilfen (z.B. digitale Zielfernrohre) auf alle jagdbaren Wildarten eingesetzt werden.

Brackierjagd:

Brackierjagden sind vom 1. Februar bis 30. September (nicht mehr bis 15. Oktober) verboten. Damit wird diese Jagdart an die Schusszeit des Feldhasen angepasst.

Drohnen

Die Verwendung von Drohnen bei der Jagd ist verboten. Das gilt sowohl für das Nachstellen und Aufsuchen als auch für das Filmen und Treiben von Wild. Drohnen dürfen ausnahmsweise mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten (Jagdleiter bei einer Jagdgesellschaft) nur zur Jungwildrettung, für Wildstandserhebungen oder Wildschadenserhebungen verwendet werden.

§ 97: Ablieferung von Wild durch jagdfremde Personen, Schutz der Haustiere, Vertreiben von Wild

Bisher war gesetzlich möglich, lebendes oder verendetes Wild, welches in den Besitz jagdfremder Personen gelangt ist, nicht nur beim Jagdausübungsberechtigten, sondern auch bei der Ortspolizeibehörde oder an der nächsten Polizeiinspektion abzuliefern. Diese Möglichkeit entfällt in Zukunft. Jagdfremde Personen müssen lebendes oder totes Wild an den Jagdausübungsberechtigten oder den Jagdaufseher übergeben.

Bisher konnten Besitzer von Häusern, Gehöften und dazugehörenden Gärten zum Schutz der Haustiere Füchse, Marder, Iltisse und Wiesel dort fangen und ohne Verwendung einer



Schusswaffe töten. Diese Möglichkeit besteht weiter, wird aber nunmehr auf den Schutz des Eigentums ausgeweitet. Damit soll auf das vermehrte Eindringen dieser Wildarten in den urbanen Bereich reagiert werden.

Prinzipiell dürfen jagdfremde Personen Wild nicht verfolgen oder absichtlich beunruhigen. Wegen der Bestandserhöhung des Wolfes und der Aufnahme des Wolfes in den Katalog des jagdbaren Raubwildes wird es jagdfremden Personen ausnahmsweise gestattet, Wölfe im erforderlichen Ausmaß durch optische und akustische Signale zu vertreiben.

Änderungen der NÖ Jagdverordnung

Die Novellen des NÖ Jagdrechtes hat auch die NÖ Jagdverordnung betroffen und einige Veränderungen gebracht. Welche wesentlichen Änderungen sind in dieser Verordnung enthalten?

- Änderung Schusszeiten
- Maßnahmen in Bezug auf Wölfe
- Ausnahme von der Schonzeit für Wölfe
- Vorlage von Trophäen bei den Hegeschauen
- Keine Vorlage des linken Unterkieferastes bei Rotwildschmalspießer
- Kastenfalle für Raubwild und Raubzeug
- Maßnahmen beim Fang von Raub- und Schwarzwild und Raubzeug
- Künstliche Nachtzielhilfen

Änderungen Schusszeit (§22):

Rehwild:

Grundsätzlich:

- Jährlinge: 16. April bis 15. Oktober
- Schmalgeißen: 16. April bis 31. Dezember

In Weingärten und in den an Weingärten angrenzenden Grundflächen bis zu einer Tiefe von etwa 200 m sowie in Weingartenrieden in den von Weingärten ganz oder teilweise umschlossenen Grundflächen:



- Jährlinge: 1. April bis 15. Oktober
- Schmalgeißen: 1. April bis 31. Dezember

Goldschakal: 1. Juli bis 31. März

Nilgans: 1. Jänner bis 31. Dezember

Murmeltier: 16. August bis 31. Oktober

Maßnahmen in Bezug auf Wölfe (§22a):

Der Wolf wurde vom nicht jagdbaren Wild in jagdbares Raubwild umgestuft und darf unter bestimmten Umständen vergrämt, bejagt und erlegt werden. Die bisherigen Wolfsverordnungen sind aufgehoben worden.

Nunmehr gelten folgende Maßnahmen im Rahmen der Jagdverordnung:

Berechtigte Personen:

Jagdausübungsberechtigte, Jagdschutzorgane und Inhaber von Jagderlaubnisscheinen dürfen in unten beschriebenen Fällen in ihren Jagdgebieten Wölfe vergrämen, verfolgen und entnehmen! Nur diese Gruppe gilt als berechtigt, die Maßnahmen umzusetzen.

Berechtigung zur

a) Vergrämung:

Jederzeitige Berechtigung, Wölfe durch Warn- oder Schreckschüsse im erforderlichen Ausmaß zu vergrämen.

b) Verfolgung und Entnahme:

Den berechtigten Personen ist es gestattet, Wölfe im erforderlichen Ausmaß zu verfolgen und zu entnehmen, wenn

1. mindestens ein sachgerecht geschütztes Nutztier von einem Wolf verletzt oder getötet wurde oder
2. wenn sich ein Wolf einem Menschen oder einer Siedlung oder einem bewohnten Gebäude (samt den dazugehörigen genutzten Gebäuden, Gehöften, Stallungen,



Viehweiden oder Gehegen) auf weniger als 100 m annähert und sich nur schwer vertreiben lässt.

3. Örtliche Gültigkeit: Entnahme zulässig in dem Jagdgebiet des Ereignisses, Punkt 1, oder Verhaltens, Punkt 2, sowie in den angrenzenden Jagdgebieten.
4. Zeitliche Gültigkeit: Die Entnahme ist zulässig, wenn sie binnen vier Wochen nach dem letzten Ereignis nach Punkt 1 oder einem Verhalten nach Punkt 2 erfolgt.

Verständigungspflichten:

Jede Entnahme ist vom Jagdausübungsberechtigten (Eigenjagdberechtigter, Jagdverwalter, Einzelpächter oder Jagdleiter einer Jagdgesellschaft) unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 24 Stunden, telefonisch oder schriftlich (per E-Mail oder Fax) der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde des Jagdgebietes zu melden.

Die Bezirksverwaltungsbehörde führt die Weiterleitung dieser Meldung an die NÖ Landesregierung durch!

Inhalt der Meldung:

Jedenfalls sind anzuführen: Jagdausübungsberechtigter, Jagdgebiet, Datum der Erlegung, genaue Örtlichkeit, alle relevanten Umstände der Entnahme mit Glaubhaftmachung dieser Umstände, eventuelle Zeugen, Fotos z.B. von gerissenen Tieren, wenn möglich Ort der Besichtigung des erlegten Wolfs, eventuell weitere Besonderheiten wie frühere Risse oder Wahrnehmungen, Name des Melders (Jagdausübungsberechtigter) mit Mailanschrift, Telefonnummer und Wohnsitz.

Beweissicherung und Kontrolle:

Entnommene Wölfe sind für einen Zeitraum bis zu 72 Stunden ab Meldung der Jagdbehörde sowie den beigezogenen Personen zur Verfügung zu halten. Die Örtlichkeit ist der Behörde mitzuteilen.

Eigentumsrecht

Der Jagdausübungsberechtigte hat das Recht auf Aneignung des entnommenen Wolfes.

Information an den Jagdausübungsberechtigten:

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die NÖ Landesregierung sind berechtigt, Mitteilungen über Wolfssichtungen sowie über gerissene und verletzte Nutz- und Wildtiere



entgegenzunehmen und an die Jagdausübungsberechtigten des betroffenen Jagdgebietes weiterzuleiten.

Keine Lebendfang des Wolfs zulässig!

Fangen von Raubwild ist mit Ausnahme vom Wolf erlaubt!

Ausnahme von der Schonzeit für Wölfe (§23)

Die ganzjährige Schonzeit für den Wolf gilt nicht im Falle der obigen Maßnahmen in Bezug auf Wölfe!

Trophäen (§27a)

Vorlage von Trophäen bei den Hegeschauen

Ausdrückliche Anordnung, die bei den Hegeschauen vorgelegten Trophäen in einwandfrei ausgekochtem oder präpariertem Zustand vorzulegen.

Keine Vorlage des linken Unterkieferastes bei Rotwildschmalspießer!

Neben Rehböcken braucht bei den Hegeschauen in Zukunft auch bei Rotwildschmalspießer der linke Unterkieferast nicht mehr vorgelegt werden.

Kastenfalle für Raubwild und Raubzeug (§29)

Raubzeug ist nunmehr auch mit Kastenfallen jagdbar, ausgenommen der Hunde. Das ist im NÖ Jagdgesetz neu enthalten.

Raubwild ist wie bisher in Lebendfangfallen jagdbar, ausgenommen der Wolf.

Die Kastenfallen sind auf das beabsichtigte Tier, welches gefangen werden soll, abzustimmen und müssen einen unversehrten Lebendfang ermöglichen.

Es sind entsprechende Mindestmaße für den Fangraum der Kastenfallen verfügt worden. Diese sind:

Tierart	Breite und Höhe in cm	Länge in cm
Fuchs	30	100
Dachs	30	100



Marderhund	30	100
Waschbär	30	100
Marder	20	100
Iltis	8	60
Wiesel	6	45

Bei einer röhrenförmigen Falle gilt das Breiten- und Höhenmaß als Durchmesser. Die Höhen- und Breitenmaße sind durch den Fangraummittelpunkt zu messen. Für die nicht ausdrücklich genannten Arten ist eine der Tierart entsprechende Kastenfallengröße zu verwenden.

Maßnahmen beim Fang von Raub- und Schwarzwild und Raubzeug (§33)

Wie beim lebend gefangenen Raubwild darf Raubzeug nur unter Vermeidung von Qualen mit geeigneten Mitteln getötet werden. Lebend gefangenes Schwarzwild ist mit Fangschuss weidgerecht zu töten.

Verwendung künstlicher Nachtzielhilfen (§33a)

Als künstliche Nachtzielhilfen wurden definiert:

- Infrarotgeräte
- Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler (wie etwa Restlichtverstärker)
- Thermalgeräte
- Wärmebildgeräte

Die Änderungen der Jagdverordnung traten mit 03. Februar 2026 in Kraft.



Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 durch das NÖ Deregulierungsgesetz 2025

Folgende Änderungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 sind im Artikel 13 des NÖ Deregulierungsgesetzes 2025 enthalten und traten am 01.01.2026 in Kraft:

- 1) Gesetzlich vorgeschriebene Formulare werden in Zukunft nicht mehr durch Verordnungen bestimmt, sondern durch die Anordnung, dass die elektronisch auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noelgv.at) zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden sind. Dies gilt
 - für die Anmeldung einer neuen Eigenjagd
 - für die Abnahme der Jagdprüfung und Berufsjägerprüfung
 - für die Vorlage der Abschusspläne bis 31.03., wobei diese in das elektronische System des NÖ Landesjagdverbandes (JIS-Online) einzutragen sind. Eine Kopie davon ist der Bezirksverwaltungsbehörde mit den Unterschriften zu übermitteln.
 - für die Abschussliste. Die Abschussliste ist bis 15.01. des folgenden Jagdjahres in ein elektronisches System des Landesjagdverbandes (JIS-Online) einzutragen und eine Kopie davon der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen oder zu übermitteln. Diese Übersendung einer Kopie kann entfallen, wenn ein Datentransfer zwischen den elektronischen Systemen des NÖ Landesjagdverbandes und der Behörde möglich ist (Anmerkung: Das ist mit Jänner 2026 für die Abschusslisten 2025 bereits möglich).
 - für die Entschädigungsverfahren bei Jagd- und Wildschäden.
- 2) Zu den Sitzungen des Jagausschusses kann in Zukunft in jeder technisch möglichen Weise schriftlich eingeladen werden, wenn die Ausschussmitglieder dieser Übertragung zustimmen. Eine Sendebestätigung gilt als nachweisliche Zustellung.
- 3) Die Kautions für die Sicherstellung des Jagdpachtes bei einer Verpachtung eines Genossenschaftsjagdgebietes ist entweder durch Bankgarantie eines Kreditinstitutes oder durch Bürgschaft eines Kreditinstitutes möglich. Die Vorlage einer Sparurkunde ist in Zukunft nicht mehr zulässig. Das gilt aber erst ab der nächsten Jagdperiode 2029.



- 4) Der Jagdausschuss muss bisher jährlich einen Beschluss über die Verwendung des nicht abgeholten Pachtschillings fassen. Nunmehr kann der Jagdausschuss bestimmen, dass diese Verwendung so lange gilt, bis der Beschluss geändert wird.
- 5) Die Befugnisse des Jagdschutzorganes zur Festnahme von Personen, die bei strafbaren Handlungen nach dem NÖ Jagdgesetz oder Delikten nach dem Strafgesetz, die jagdlich relevant sind, betreten werden, finden sich nunmehr im NÖ Jagdgesetz. Das bisher geltende Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher wird mit 01.01.2026 aufgehoben.